

CORONAVIRUS-SCHUTZIMPFUNG: ATTEST BEI VOERKRANKUNGEN

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen werden vorrangig gegen das SARS-CoV-2 geimpft. Laut Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundesgesundheitsministeriums gehören sie zu den Gruppen zwei „hohe Priorität“ und drei „erhöhte Priorität“. Als Nachweis, dass sie an einer der in der CoronaImpfV genannten Erkrankung leiden, benötigen sie mitunter ein ärztliches Attest zur Vorlage im Impfzentrum. Das sollten Sie dazu wissen:

› **Atteste ab Gruppe zwei**

Ein Attest wird ab der Priorisierungsgruppe zwei relevant, weil dann auch Personen mit Vorerkrankungen geimpft werden können. Es ist immer dann erforderlich, wenn die Person nicht schon aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihres Alters – in Gruppe zwei ab 70, in Gruppe drei ab 60 – bevorzugt Anspruch hat. In diesen Fällen reicht mitunter ein Arbeitgebarnachweis oder der Personalausweis, es sei denn, das Impfzentrum verlangt zusätzlich ein Attest.

› **Formlose Bescheinigung**

Ärztinnen und Ärzte müssen auf dem Attest keine Details angeben. Eine formlose Bescheinigung, dass eine Erkrankung im Sinne der Impfverordnung besteht, reicht aus, zum Beispiel bei:

Gruppe zwei: „Bei Herrn Klaus Mustermann liegt eine Erkrankung im Sinne von Paragraph 3 der Impfverordnung vor.“

Gruppe drei: „Bei Herrn Klaus Mustermann liegt eine Erkrankung im Sinne von Paragraph 4 der Impfverordnung vor.“

› **Vergütung**

Ärztinnen und Ärzte erhalten laut CoronaImpfV 5 Euro pro Attest, zuzüglich 90 Cent, wenn das Attest per Post verschickt wird. Die Abrechnung erfolgt über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung. Diese kann weitere Details wie Pseudo-Ziffern für die Abrechnung festlegen.

Impfverordnung: Das sind die Vorerkrankungen	
Gruppe 2 (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a bis j)	Gruppe 3 (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a bis h)
<ul style="list-style-type: none"> › Trisomie 21 oder Congeranschädigung › Demenz oder geistige Behinderung › schwere psychiatrische Erkrankungen, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression › behandlungsbedürftige Krebserkrankungen › interstitielle Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder andere schwere chronische Lungenerkrankung › Muskeldystrophie und vergleichbare neuromuskuläre Erkrankungen › Diabetes mellitus mit Komplikationen › Leberzirrhose oder andere chronische Lebererkrankung › chronische Nierenerkrankung › Personen nach Organtransplantation › Adipositas (BMI über 40) 	<ul style="list-style-type: none"> › behandlungsfreie in Remission befindliche Krebserkrankungen › Immundefizienz oder HIV-Infektion › Autoimmunerkrankungen oder Rheuma › Herzerkrankungen (Herzinsuffizienz, Arrhythmie, Vorhofflimmern, koronare Herzkrankheit oder arterielle Hypertension) › zerebrovaskuläre Erkrankungen, Schlaganfall oder andere chronische neurologische Erkrankung › Asthma bronchiale › chronisch entzündliche Darmerkrankung › Diabetes mellitus ohne Komplikationen › Adipositas (BMI über 30)